

Zugangsordnung für das universitäre Qualifizierungsprogramm im Refugee Teachers Program an der Universität Potsdam

Vom 20. Oktober 2021

Die Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des 71 Abs. 1 S. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/ 20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLBV) vom 6. November 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 86]) sowie § 8 Abs. 1 S. 2 c) der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam vom 16. Juli 2014, ausgefertigt am 2. Dezember 2014 (AmBek. UP Nr. 20/2014 S. 1419), geändert durch Satzung vom 18. November 2015 (AmBek. UP Nr. 2/2016 S. 54), am 20. Oktober 2021 folgende Zugangsordnung für das universitäre Qualifizierungsprogramm im Refugee Teachers Program als Satzung erlassen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit, Auswahlkommission
- § 3 Erstberatung
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Sprachkenntnisse und Einstufungstest
- § 8 Auswahlgespräch
- § 9 Vergabe der Plätze
- § 10 Verteilung auf die Fächer
- § 11 Zusage, Ablehnung, Abschluss des Verfahrens
- § 12 Vorläufige Teilnahme
- § 13 In-Kraft-Treten, erstmalige Anwendung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren für die jeweils vorhandenen Programmplätze für das universitäre Qualifizierungsprogramm im Refugee Teachers Program (RTP) der Universität Potsdam („Qualifizierungsprogramm“).

§ 2 Zuständigkeit, Auswahlkommission

(1) Soweit diese Ordnung nicht anderes regelt, ist für die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und für die Durchführung des Auswahlverfahrens die vom Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) eingesetzte Auswahlkommission („Auswahlkommission“) zuständig. Sie besteht aus drei Personen. Ihr gehören die wissenschaftliche Leitung des RTP, die oder der am ZeLB für die Projektleitung des RTP zuständige akademische Mitarbeiterin oder akademische Mitarbeiter sowie die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter an, die oder der am ZeLB für den Prozess des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens des Qualifizierungsprogramms verantwortlich ist. Für die Mitglieder der Auswahlkommission kann jeweils eine Stellvertretung bestimmt werden.

(2) Die Auswahlkommission kann bei Bedarf qualifizierten Mitarbeitenden des ZeLB, des Zentrums für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (Zessko) sowie Verantwortlichen der beteiligten Fachqualifikationen zur Durchführung des Auswahlverfahrens nach den §§ 6 ff. einzelne administrative Aufgaben übertragen.

§ 3 Erstberatung

Für alle Interessentinnen und Interessenten soll eine programmspezifische Qualifizierungsberatung am ZeLB erfolgen. Die Auswahlkommission ist für die Organisation und Durchführung der programmspezifischen Qualifizierungsberatung verantwortlich.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Qualifizierungsprogramm sind:

- a) eine Qualifikation, die zur Aufnahme und Ausübung des Berufs der Lehrerin oder des Lehrers im Ausland berechtigt und durch Ausbildungsnachweise oder Befähigungsnachweise belegt wird, sofern
- b) das für die Qualifikation nach a) notwendige Studium mit einem Fach abgeschlossen wurde, das für mindestens ein gemäß der Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung - LSV) im Land Brandenburg studierbares und angebotenes Unterrichtsfach qualifiziert,
- c) Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren als Lehrerin oder Lehrer in der Klassenstufe 5 und höher (Äquivalent zu den Sekundarstufen I und II im Sinne des brandenburgischen

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 24. November 2021.

Schulsystems) an einer allgemeinbildenden Schule im Herkunftsland,

- d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist: Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER),
- e) bei Nicht-EU-Bürgern: ein gültiger Aufenthaltstitel,
- f) ein Wohnsitz im Land Brandenburg oder Berlin,
- g) die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch.

Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission.

(2) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu dem Qualifizierungsprogramm.

(3) Für den Zugang zum Qualifizierungsprogramm für das Fach Sport ist der Nachweis der besonderen Eignung für die Qualifizierung im Fach Sport erforderlich. Die Eignung wird in einem besonderen Verfahren festgestellt. Für die Eignungsprüfung gelten die Ordnungen zur Durchführung der Eignungsprüfungen für das lehramtsbezogene Bachelorstudium im Fach Sport entsprechend. Der nach der Eignungsprüfungsordnung zuständige Prüfungsausschuss kann Abweichungen, insbes. andere Anforderungen, beschließen, sofern die in der Ordnung geregelten Anforderungen für den Nachweis der Eignung für die im Qualifizierungsprogramm vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nicht erforderlich sind.

(4) Die Eignung nach Absatz 3 muss innerhalb einer in der schriftlichen Zusage bestimmten Frist nachgewiesen werden, spätestens aber zum Ende des ersten Semesters des Qualifizierungsprogramms. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, endet die Teilnahme an dem Qualifizierungsprogramm (einschließlich der Bereiche I bis III) mit dem Ende des ersten Semesters. Auf diese Rechtsfolge ist in der Zusage hinzuweisen. Die Möglichkeit der Prüfungswiederholung in den Bereichen I bis III bleibt unberührt.

§ 5 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für das Qualifizierungsprogramm ist nur zum Sommersemester möglich. Die Bewerbungsfrist endet am 31. Januar des entsprechenden Jahres.

(2) Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online über das Portal „My assist“ von uni-assist (<https://my.uni-assist.de>). Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3

Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind in PDF-Format einzureichen:

- a) Ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Online-Bewerbungsformular aus dem Bewerbungsportal von uni-assist gemäß Absatz 2.
- b) Nachweis der Qualifikation, die zur Aufnahme und Ausübung des Berufs der Lehrerin oder des Lehrers im Ausland gemäß § 4 Abs. 1 a) berechtigt. Bei Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt wurden, ist grundsätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch eine(n) vereidigte(n) Dolmetscher(in) oder Übersetzer(in) beglaubigt ist.
- c) Eine Kopie des Transcript of Records, *Diploma Supplement* oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zur Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1 a) erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Es sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.
- d) Nachweise über die berufliche Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 1 c).
- e) Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache, § 4 d).
- f) Nachweise des Aufenthaltstitels und des Wohnsitzes gemäß § 4 Abs. 1 e) und f).
- g) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache.
- h) Ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache.
- i) Nachweis, dass ein Antrag auf Anerkennung der ausländischen Lehrqualifikation nach der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Lehrqualifikationen (Lehrerqualifikationsanerkennungsverordnung - LQAV) an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) und/oder an die für das vergleichbare Verfahren in einem anderen Bundesland zuständige Behörde gestellt wurde.
- j) Falls vorhanden, die auf den unter i) genannten Antrag ergangenen Bescheide des MBS bzw. der in einem anderen Bundesland zuständigen Behörde.

(4) Bescheide im Sinne des Absatz 3 j), die den Bewerberinnen und Bewerber erst nach dem Ende der Bewerbungsfrist zugehen, sind unverzüglich nachzureichen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren findet auch dann statt, wenn die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der vorhandenen Plätze für das Qualifizierungsprogramm nicht übersteigt. Die Aufnahmekapazität und das Verfahren zu ihrer Festlegung werden zwischen der Universität und den für Schule bzw. für Wissenschaft zuständigen Ministerien des Landes Brandenburg abgestimmt. Die jeweils verfügbare Anzahl der Plätze für das Qualifizierungsprogramm insgesamt sowie die Anzahl der Plätze in den einzelnen Fächern werden rechtzeitig auf der Homepage des Qualifizierungsprogramms bekannt gemacht. Die Bestimmung der Aufnahmekapazität und das Auswahlverfahren folgen nicht den landesrechtlichen Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Für die Durchführung des Verfahrens ist die Auswahlkommission zuständig.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich gemäß § 5 frist- und formgerecht um einen Platz für das Qualifizierungsprogramm beworben hat. Das Auswahlverfahren besteht aus

- a) der Prüfung der gemäß § 5 Abs. 3 und 4 einzureichenden Unterlagen,
- b) einem sprachlichen Einstufungstest gemäß § 7 und
- c) einem strukturierten Auswahlgespräch gemäß § 8.

(3) Sofern im Rahmen des Zulassungsverfahrens Ranglisten gebildet werden oder nach der Rangfolge entschieden wird, sind jeweils zwei Ranglisten bzw. -folgen zu erstellen. Die erste Rangliste bzw. -folge umfasst alle Bewerberinnen und Bewerber mit einem Fluchthintergrund. Die zweite Rangliste bzw. -folge umfasst alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber. Die jeweilige Auswahl erfolgt vorrangig über die Rangliste bzw. -folge der Bewerberinnen und Bewerber mit Fluchthintergrund. Im zweiten Schritt werden die danach noch verfügbaren Plätze an die Bewerberinnen und Bewerber anhand der zweiten Rangliste bzw. -folge vergeben.

§ 7 Sprachkenntnisse und Einstufungstest

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die sich gemäß § 5 form- und fristgerecht beworben haben und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 a), b), c) e) und f) (Qualifikation, einschlägiges Fach, Berufserfahrung, Aufenthaltstitel, Wohnsitz) erfüllen, werden zu einem sprachlichen Einstufungstest in der Sprache Deutsch eingeladen. Für die Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1 a) gilt dies mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Zweifel einzuladen ist.

(2) Der Test dient dem Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf dem Niveau von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) gemäß § 4 Abs. 1 d). Die Testanforderungen sind der Website des Zessko zu entnehmen. Nur Bewerberinnen und Bewerber, die in dieser Prüfung ein Niveau der deutschen Sprache nachweisen, das mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entspricht, erfüllen die erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Programmteilnahme.

(3) Das Zessko erstellt anhand der im Test erzielten Punktwerte eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die keine ausreichenden Sprachkenntnisse im Einstufungstest nachweisen können, scheidern aus dem weiteren Zulassungsverfahren aus und erhalten durch das ZeLB eine schriftliche Ablehnung gemäß § 11.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) Zum Auswahlgespräch werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, die gemäß § 6 die notwendigen Sprachkenntnisse nachgewiesen haben. Übersteigt deren Zahl die für das Qualifizierungsprogramm verfügbaren Plätze, so werden maximal 15 Bewerberinnen oder Bewerber mehr eingeladen als Plätze zur Verfügung stehen. Die Auswahl erfolgt nach der gemäß § 6 Abs. 3 erstellten Rangfolge. Bewerberinnen und Bewerber, die demnach nicht berücksichtigt werden können, scheidern aus dem weiteren Zulassungsverfahren aus und erhalten durch das ZeLB eine schriftliche Ablehnung gemäß § 11.

(2) Der Zeitraum für die Durchführung der Auswahlgespräche wird auf der Homepage des Qualifizierungsprogramms veröffentlicht. Zeit und Ort des individuellen Auswahlgesprächs werden den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin durch eine schriftliche Einladung bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann einmalig ein anderer Termin gewährt werden. Die Gespräche können mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers auch in Form einer Videokonferenz oder vergleichbaren Formaten durchgeführt werden, sofern das Ziel des Gesprächs auch mit dieser Form erreicht werden kann und die Belange des Datenschutzes gewahrt werden. Ob eine Videokonferenz oder ein vergleichbares Format durchgeführt werden soll, ist rechtzeitig bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe ist den Bewerberinnen und Bewerbern mitzuteilen, welche technischen Voraussetzungen für die Teilnahme erforderlich sind; ein vorheriger Test der technischen Voraussetzungen ist zu ermöglichen. Technische Störungen sind

in geeigneter und angemessener Weise auszugleichen, sofern sie offensichtlich sind oder sie unverzüglich angezeigt sowie glaubhaft gemacht wurden und nicht von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu vertreten sind. Eine Aufzeichnung des Auswahlgesprächs erfolgt nicht.

(3) Das Auswahlgespräch dient der Begutachtung der fachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Qualifizierungsprogramm. Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von etwa 30 Minuten. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs wird ein strukturiertes Protokoll durch die Auswahlkommission geführt. Die Grundlagen der Bewertung müssen ersichtlich sein. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben.

(4) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, deren Gewichtung sich aus der hier dargestellten Reihenfolge ergibt:

- a) fachlicher Qualifikationshintergrund,
- b) bisherige berufsbiografische Erfahrungen als Lehrerin oder Lehrer an Schulen der Sekundarstufen I und II,
- c) Pädagogisches Rollenverständnis,
- d) begründete Entscheidung für die Wahl des zweiten Unterrichtsfaches,
- e) Eignung und Motivation für die Qualifizierung sowie relevante Merkmale und Fähigkeiten für den angestrebten Wiedereinstieg in den Lehrer*innenberuf.

Das Gesprächsergebnis wird mit dem Prädikat „fachlich qualifiziert“ oder „fachlich nicht qualifiziert“ bewertet; mit der Bewertung als „fachlich qualifiziert“ wird der Nachweis der fachlichen Eignung für die Teilnahme an dem Qualifizierungsprogramm erbracht.

(5) Zur Einschätzung der praktisch-mündlichen deutschen Sprachkenntnisse und -fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber kann eine in dem Qualifizierungsprogramm für die Sprachausbildung zuständige Person an den Gesprächen teilnehmen.

(6) Das Auswahlgespräch ist nicht wiederholbar. Bewerberinnen und Bewerber, die den Gesprächstermin trotz Einladung und ggf. der Gewährung eines Ersatztermins gemäß Absatz 2 Satz 3 nicht wahrnehmen oder die dort keine ausreichende fachliche Eignung nachweisen, scheidern aus dem weiteren Zulassungsverfahren aus und erhalten durch das ZeLB eine schriftliche Ablehnung gemäß § 11.

§ 9 Vergabe der Plätze

(1) Die Vergabe der Plätze des Qualifizierungsprogramms an die Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach der Rangfolge der Gesamtpunktzahl für den

sprachlichen Einstufungstest und das Auswahlgespräch, beginnend mit der höchsten Zahl.

(2) Die Gesamtpunktzahl (max. 250 Punkte) einer Bewerberin oder eines Bewerbers berechnet sich aus der Summe der Punkte für den sprachlichen Einstufungstest und für das Auswahlgespräch wie folgt:

1. Punkte für den sprachlichen Einstufungstest gemäß § 7 Abs. 3 (max. 160 Punkte).
2. Punkte für das Auswahlgespräch (max. 90 Punkte):
Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet das Auswahlgespräch auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Beruflicher Werdegang: Qualifikationen, Berufserfahrungen plus entsprechende Nachweise, Unterrichtsfächer, Lehramtsbefähigung und Ehrenamt (max. 10 Punkte).
 - b) Motivation: Der Bewerber/die Bewerberin verfolgt ein klares Ziel mit dem Programm. Hierbei werden das Motivationsschreiben und das Auswahlgespräch zur Auswertung herangezogen (max. 10 Punkte).
 - c) Antworten zum pädagogischen Handeln/Orientierungen - Die Fallbeispiele werden beim Auswahlgespräch mit dem/der Bewerber*in besprochen (max. 10 Punkte).

Jedes Mitglied der Auswahlkommission kann dadurch maximal 30 Punkte vergeben. Die Summe der für eine Bewerberin oder einen Bewerber in den drei Bereichen vergebenen Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl für das Auswahlgespräch.

(3) Bei Punktgleichheit der Bewerberinnen und Bewerber für den letzten zu vergebenden Platz entscheidet das Los.

(4) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Plätze für das Qualifizierungsprogramm werden von der Auswahlkommission ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangfolge besetzt.

§ 10 Verteilung auf die Fächer

(1) Spätestens im Auswahlgespräch hat jede Bewerberin und jeder Bewerber ein bevorzugtes und ein weiteres Fach aus den für die Fachqualifizierung angebotenen Fächern anzugeben.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge der Rangfolge gemäß § 9 auf die Plätze in ihren bevorzugten Fächern verteilt. Sind die Plätze im bevorzugten Fach durch vorrangige Bewerberinnen und Bewerber ausgeschöpft, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Platz im weiteren Fach, sofern dort ein Platz zur Verfügung steht. Sind auch die Plätze im weiteren Fach durch vorrangige Bewerberinnen und Bewerber ausgeschöpft, wird die

Bewerberin oder der Bewerber zunächst zurückgestellt. Bei Punktgleichheit der Bewerberinnen und Bewerber für den letzten zu vergebenden Platz entscheidet das Los. Können die nach Satz 3 zunächst zurückgestellten Bewerberinnen und Bewerber auch in einem Nachrückverfahren nicht berücksichtigt werden, erhalten sie durch das ZeLB eine schriftliche Ablehnung gemäß § 11.

§ 11 Zusage, Ablehnung, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Auswahlverfahren zugelassen werden können, erhalten eine schriftliche Zusage für die Teilnahme an dem Qualifizierungsprogramm.

(2) Die schriftliche Zusage enthält eine Frist zur Annahme des Platzes. Bei fehlender fristgerechter Annahme erlöschen die Zusage und das Recht auf Teilnahme an dem Programm. Auf diese Rechtsfolge ist in der Zusage hinzuweisen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich außerdem innerhalb der in der Zusage genannten Frist beim ZeLB als Teilnehmerin oder Teilnehmer des Qualifizierungsprogramms registrieren lassen. Wird die Registrierung nicht fristgerecht vollzogen, wird die Zusage unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist in der Zusage hinzuweisen.

(4) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten eine schriftliche Ablehnung, in der bei Entscheidungen aufgrund einer Rangfolge der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Die Ablehnung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber ist berechtigt, am nächsten Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, sofern die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllt werden können.

(5) Das Auswahlverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft sind oder alle verfügbaren Plätze für das Qualifizierungsprogramm durch Registrierung besetzt sind oder wenn ein weiteres Nachrückverfahren wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 12 Vorläufige Teilnahme

(1) Bestehen Zweifel, ob die Bewerberin oder der Bewerber über eine Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1 a) verfügt, die bis zum Ende des Auswahlverfahrens nicht beseitigt werden können, kann eine vorläufige Teilnahme an dem Qualifizierungsprogramm erfolgen. In diesem Fall ist die Qualifikation gemäß § 4

Abs. 1 a) bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Qualifizierungsprogramms nachzuweisen.

(2) Der Nachweis der Qualifikation gemäß Absatz 1 Satz 2 erfolgt auf der Grundlage des Bescheids gemäß § 6 Abs. 5 LQAV. Notwendig ist mindestens die Feststellung, dass bestehende Qualifikationsunterschiede zu einem Lehramt gemäß § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes ausgeglichen werden können (§ 5 Abs. 2 LQAV).

(3) Wird die Anerkennung der ausländischen Lehrqualifikation im Bescheid nach Absatz 2 Satz 1 verweigert oder der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, endet die Teilnahme an dem Qualifizierungsprogramm mit dem Ende des zweiten Semesters. Auf diese Rechtsfolge ist in der schriftlichen Zusage hinzuweisen. Die Möglichkeit der Prüfungswiederholung bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die nicht durch die LQAV geregelten Verfahren der anderen Bundesländer.

§ 13 In-Kraft-Treten, erstmalige Anwendung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für das Zugangsverfahren zum Sommersemester 2022.